

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch

vom 19.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Reglement über Reklameeinrichtungen	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Bewilligungspflicht	3
§ 4 Ausnahmen der Bewilligungspflicht	3
§ 5 Grundsätze.....	3
BEGRIFFE UND ZULÄSSIGKEIT.....	4
§ 6 Firmenschriften / Eigenreklamen.....	4
§ 7 Fremdreklamen	4
§ 8 Reklameeinrichtungen.....	4
§ 9 Temporäre Reklamen	4
§ 10 Beschaffenheit der Reklameeinrichtung	5
§ 11 Ausnahmen	6
§ 12 Verfahren	6
§ 13 Gebühr	6
§ 14 Gültigkeitsdauer	6
§ 15 Beleuchtung von Reklameeinrichtungen.....	6
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	6
§ 16 Kernzone	6
§ 17 Wohnzone, Wohn- und Geschäftszone	7
§ 18 Gewerbezone	8
§ 19 OeWA-Zone.....	9
§ 20 Quartierplan.....	9
§ 21 Ausserhalb des Siedlungsgebietes	9
§ 22 Vielzahl von Betrieben.....	9
§ 23 Gastgewerbe	10
§ 24 Tankstellen.....	10
§ 25 Bautafeln.....	10
§ 26 Unterhaltspflicht	10
§ 27 behördliche Entfernung	10
§ 28 Zuständigkeit.....	11
§ 29 Strafbestimmungen	11
§ 30 Rechtsmittel	11
§ 31 Inkrafttreten.....	11

Reglement über Reklameeinrichtungen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aesch BL erlässt, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024) sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 (Stand 1. Juli 2015).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

2 Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen.

3 Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen.

4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

§ 3 Bewilligungspflicht

1 Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

2 Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

3 Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit an die Verwaltung übertragen.

§ 4 Ausnahmen der Bewilligungspflicht

Der Gemeinderat kann in der Verordnung zu diesem Reglement definierte Ausgestaltungen von Reklameeinrichtungen von der generellen Bewilligungspflicht ausnehmen.

§ 5 Grundsätze

1 Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

2 Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

3 Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

4 Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

BEGRIFFE UND ZULÄSSIGKEIT

§ 6 Firmenschriften / Eigenreklamen

1 Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Signeten.

2 Eigenreklamen werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

3 Firmenschriften und Eigenreklamen sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von max. 0.25 m² ohne Bewilligung erlaubt.

4 Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 7 Fremdreklamen

1 Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden. Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes nur in der OeWA-Zone und Spezialzonen zulässig, ansonsten unzulässig.

2 Fremdreklamen sind nur an vom Gemeinderat bewilligten Reklameeinrichtungen zulässig.

§ 8 Reklameeinrichtungen

1 Reklameeinrichtungen dienen der analogen oder digitalen Darstellung von Werbung.

2. Infotafeln dienen der analogen oder digitalen Übermittlung von Informationen ohne Werbung.

3 Plakatflächen werden nur in den gängigen Formatvorlagen bewilligt.

4 Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials haben den Belangen und den gestalterischen Aspekten der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

5 Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung technische Spezifikationen für den Betrieb von digitalen Werbeträgern und digitalen Infotafeln.

§ 9 Temporäre Reklamen

1 Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Temporäre Reklamen auf Privat- und Gemeindeareal werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

2 An Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie Kandelabern sind temporäre Reklamen generell verboten.

3 Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 10 Beschaffenheit der Reklameeinrichtung

1 Folgende Beschaffenheiten der Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt:

- a. Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an Fassaden
 - unbeleuchtet
 - angeleuchtet
 - hinterleuchtet
 - ausgeleuchtet
- b. Reklameschilder an der Fassade
 - unbeleuchtet
 - angeleuchtet
 - hinterleuchtet
 - ausgeleuchtet
- c. festinstallierte Fahnen
 - unbeleuchtet
 - angeleuchtet
- d. freistehende Reklameeinrichtungen, die auf dem Boden stehen, wie Schilder, Kuben, Stelen, digitale Werbeträger, Infotafeln oder Fahnen
 - unbeleuchtet
 - angeleuchtet
 - hinterleuchtet
 - ausgeleuchtet
- e. Dachreklamen
- f. Digitale Werbeträger oder digitale Infotafeln
 - an der Fassade
 - im Schaufenster
 - freistehend

2 Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können. Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

3 Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Grundsätze von § 5 gestattet.

4 Permanente Werbeeinrichtungen im Luftraum sind verboten.

§ 11 Ausnahmen

1 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

2 Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes nur in der OeWA-Zone und Spezialzonen zulässig.

§ 12 Verfahren

Das Gesuch für bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist bei der Gemeinde einzureichen.

§ 13 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklameeinrichtung von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- erhoben.

§ 14 Gültigkeitsdauer

1 Die Bewilligung ist vorbehältlich Abs. 2 und Abs. 3 unbefristet gültig.

2 Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie geändert, versetzt oder ersetzt wird.

3 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

§ 15 Beleuchtung von Reklameeinrichtungen

1 Für die Beleuchtung von Reklameschildern oder digitalen Werbeträgern gilt eine Nachtabschaltung der Beleuchtung von 01.00 bis 05.00 Uhr.

2 Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgeleuchtet und zeitlich begrenzt sein.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 16 Kernzone

1 Pro Betrieb darf nur eine Reklameeinrichtung an der Fassade angebracht bzw. errichtet werden. Die maximale Tiefe beträgt 0.2 m.

2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Schriften
 - beleuchtet: nach Möglichkeit ist nur die Schrift auszuleuchten. Höhe bis 0.5m / Länge bis 3.00m / Fläche bis 1.5m²
 - unbeleuchtet: Höhe bis 0.5m / Fläche bis 4.00m²
- b. Schilder/Signete/digitale Werbeträger/Infotafeln (beleuchtet/unbeleuchtet)

- sind auf die Fassade zu proportionieren
- Fläche bis 1.5m²
- c. festinstallierte Fahnen sind bewilligungspflichtig und müssen den gestalterischen Aspekten und der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung tragen

3 Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Schilder/Stelen/digitale Webeträger/Infotafeln
 - Fläche bis 1.5m²
- b. mobile Fahnen
 - sind nur temporär für Gewerbebetriebe und Gaststätten während den Öffnungszeiten zugelassen
 - Pro Gebäude sind 3 mobile Fahnen möglich.

4 Die Beschriftung von Schaufenstern ist gestattet.

- a. Die Beschriftungen sind in einer nicht störenden Art zu halten.
- b. Beschriftungen und Reklamen in Schaufenstern sind in Bezug auf das Schaufenster zu proportionieren.
- c. Digitale Werbeträger im Schaufenster sind erlaubt und in Bezug auf das Schaufenster zu proportionieren. Dabei darf keine Fremdwerbung gezeigt werden.

5 Reklamen im Dachbereich sind nicht gestattet.

6 Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden.

7 In unmittelbarer Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten und Ortsteile ist den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

8 Bestehende Leuchtreklamen dürfen ersetzt werden, sind jedoch bewilligungspflichtig.

9 Digitale Werbeträger dürfen nur Eigenwerbung anzeigen.

10 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Kernzone beträgt maximal 100cd/m².

§ 17 Wohnzone, Wohn- und Geschäftszone

1 Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen ist in angrenzenden Gebieten mit Wohnnutzung auf die Anwohner, insbesondere was die Beleuchtung betrifft, besonders Rücksicht zu nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen in diesem Fall nur strassenseitig angebracht werden. Sie können angeleuchtet, hinterleuchtet oder ausgeleuchtet werden.

2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Schriften:
 - beleuchtet: Höhe bis 0.5m / Länge bis 3.00m
 - unbeleuchtet: Fläche bis 4.00 m²
- b. Schilder / Signete / digitale Werbeträger / Infotafeln:
 - Fläche bis 2.00m²
- c. festinstallierte Fahnen:
 - sind bewilligungspflichtig
 - müssen den gestalterischen Aspekten und der baulichen Einheit Rechnung tragen

3 Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten

- a. Schilder:
 - Fläche bis 2.00m²
- b. Kuben:
 - Volumen bis 1.00m³ / Höhe bis 2.00m
- c. Stelen / digitale Werbeträger/Infotafeln:
 - Fläche bis 2.00m²
- d. mobile Fahnen:
 - nur temporär während den Öffnungszeiten von Betrieben zugelassen
 - Pro Gebäude sind 3 mobile Fahnen möglich
- e. festinstallierte Fahnen:
 - dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen
 - mehr als drei Fahnen pro Betrieb sind bewilligungspflichtig

4 Reklamen im Dachbereich sind nicht gestattet.

5 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Wohnzone sowie Wohn- und Geschäftszone beträgt maximal 100 cd/m².

§ 18 Gewerbezone

1 Bei Reklameeinrichtungen, die gegen angrenzende Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 17 Abs. 1.

2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Schriften / Signete:
 - Höhe bis 2.00m / Fläche bis 20.00m²
- b. Schilder:
 - Fläche bis 20.00m²
- c. Grossformatpanelen:
 - Fläche bis 20.00m²
- d. Digitale Werbeträger/Infotafeln:
 - Fläche bis 3.5m²
- e. festinstallierte Fahnen:
 - sind bewilligungspflichtig
 - müssen den gestalterischen Aspekten und der baulichen Einheit Rechnung tragen

3 Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Schilder:
 - Fläche bis 3.5m² / Höhe bis 2.00m
- b. Pylonen / Stelen:
 - Breite bis zu 1.20m / Höhe bis zu 3.5m / Fläche bis 3.5m²
- c. Kuben:
 - Volumen bis 1.5m³ / Höhe bis 2.00m
- d. Digitale Werbeträger/Infotafeln:
 - Fläche bis 3.5m²
- f. mobile Fahnen:
 - sind nur temporär während den Öffnungszeiten von Betrieben zugelassen
 - Pro Gebäude sind 3 mobile Fahnen möglich
- g. festinstallierte Fahnen:

- dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen
- mehr als drei Fahnen pro Betrieb sind bewilligungspflichtig

4 Reklamen im Dachbereich können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade angebracht werden können. Folgende Masse dürfen nicht überschritten werden:

- a. Höhe bis 1.50m / Fläche bis 20 m²
- b. Die Reklamen dürfen den seitlichen Fassadenrand nicht überragen.

5 Werbe-/Fesselballone sind unbeleuchtet und dürfen folgende Massen nicht überschreiten:

- a. Durchmesser bis 2.00m / Inhalt bis 3.00m³ / Höhe bis 60m über Grund
- b. Das max. Gewicht beträgt 30kg
- c. Pro Betrieb kann nur einmal jährlich und für max. 5 Tage (1 Anlass) eine Bewilligung erteilt werden.

6 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Gewerbezone beträgt maximal 300 cd/m².

§ 19 OeWA-Zone

1 In der OeW-Zone sind folgende Fremd- und Eigenreklamen zulässig:

- a. Bandenwerbung Sportanlagen
- b. Digitale Werbeträger/Infotafeln bis 1.5 m² und max. 2m Höhe
- c. Pro Standort oder Betrieb sind weitere Werbeflächen bis zu 3.5m² und bis zu 1.50m Höhe erlaubt

2 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der OeWA-Zone beträgt maximal 100 cd/m².

§ 20 Quartierplan

1 Reklamen richten sich grundsätzlich nach der Nutzung innerhalb des Quartierplans. Dabei gelten die Regelungen von § 17.

2 Gestalterische Aspekte haben den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

§ 21 Ausserhalb des Siedlungsgebietes

1 Ausserorts sind Fremdreklamen nur in der OeWA-Zone und Spezialzonen zulässig.

2 Ausserorts sind Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe gestattet, wenn sich nicht selbstleuchtend oder angeleuchtet sind. Pro Fassade ist nur eine Eigenreklame zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Zonenplanes Landschaft.

3 Ausserorts müssen freistehende Reklamen mindestens 3.00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

§ 22 Vielzahl von Betrieben

1 Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

2 Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann:

- a. für die Wohn- und Wohn-/Geschäftszone
- max. 4.00 m²
- b. für die Gewerbezone
- max. 20.00 m²
- c. für die Kernzone
-max. 4.00m²

3 Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen entsprechenden der Zonenzugehörigkeit.

§ 23 Gastgewerbe

1 Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

2 Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach der Zonenzugehörigkeit.

3 Beleuchtete Reklamen von Gaststätten sind nach Betriebsschluss zu löschen.

§ 24 Tankstellen

Für Strassenreklamen bei Tankstellen gilt insbesondere die Schweizer Norm SN 640 882 „Anzeige der Treibstoffmarke, zusätzliche Anzeigen, Kennzeichnung und Beleuchtung“.

§ 25 Bautafeln

1 Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung von Tafeln mit der Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet. Die Tafeln dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

2 Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

3 Einzelne temporäre Firmenanschriften sind nicht bewilligungspflichtig.

4 Fremdreklamen sind nicht erlaubt.

§ 26 Unterhaltungspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaft zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 27 behördliche Entfernung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.

§ 28 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 29 Strafbestimmungen

1 Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements können Bussen bis zu CHF 5'000.-- verhängt werden.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 30 Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23.8.24 genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION

BASEL-LANDSCHAFT



Kathrin Schweizer

Regierungsrätin

